

VERTRAG

über die Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Pflegehelferin / zum „Staatlich anerkannten Pflegehelfer“ in Sachsen-Anhalt

Zwischen _____

als Träger der praktischen Ausbildung
- im Folgenden „Träger der praktischen Ausbildung“ -

und

Frau/Herrn _____
geb. am _____ in _____
wohnhaft in _____

- im Folgenden „Auszubildende/-r“ -

gesetzlich vertreten durch [*ggf. Name und Anschrift des/der Vertretungsberechtigten*]

wird vorbehaltlich der Aufnahme der/des Auszubildenden durch die Berufsfachschule für Pflegehilfe folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Pflegehelferin / zum „Staatlich anerkannten Pflegehelfer“. Sie soll die/den Auszubildende/-n zur Betreuung pflegebedürftiger Menschen und Durchführung von Pflegemaßnahmen in stabilen Pflegesituationen mit dem Schwerpunkt in der stationären und ambulanten Langzeitpflege befähigen.
- (2) Die Ausbildung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Berufsfachschule für Pflegehilfe an den Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises WEMA, wobei für die Beziehungen der/des Auszubildenden zur Berufsfachschule für Pflegehilfe die für das Schulverhältnis geltenden Bestimmungen maßgeblich sind.

- (3) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Pflegehelferin“ zum „Staatlich anerkannten Pflegehelfer“, insbesondere der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung für die einjährige Berufsfachschule in der Fachrichtung Pflegehilfe.

§ 2 Dauer der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung erfolgt in Vollzeit; ihre Dauer beträgt unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung ein Jahr. Sie beginnt am _____ [Datum] und endet am _____ [Datum].

Alternativ Teilzeitausbildung:

- (1) Die Ausbildung erfolgt in Teilzeit; ihre Dauer beträgt unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung zwei Jahre. Sie beginnt am _____ [Datum] und endet am _____ [Datum].
- (2) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch einer bestehenden Abschlussklasse einmal wiederholen.

§ 3 Durchführung der praktischen Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung umfasst insgesamt 850 Stunden. Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation.
- (2) Die praktischen Ausbildungsabschnitte absolviert die/der Auszubildende grundsätzlich beim Träger der praktischen Ausbildung [korrekte Bezeichnung des Gesetzes nach Inkrafttreten einsetzen *nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung einer Ausbildungsvergütung*]. Soweit die gemäß 3.2.2.3 b Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung berufsbildende Schulen vom 11.07.2015 in der geltenden Fassung erforderliche praktische Ausbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden in der ambulanten, stationären Langzeit- bzw. Akutpflege nicht vom Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden kann, findet diese bei folgendem Kooperationspartner des Trägers lt. Vereinbarung über (siehe Muster) statt

_____ . (Bezeichnung des Trägers)

- (3) Die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung ist im Ausbildungsplan dargestellt, der Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage Nr. _____ [Anlagennummer] beigefügt ist.

§ 4 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige praktische Ausbildungszeit beim Träger der praktischen Ausbildung beträgt ausschließlich der Pausen _____ [Stundenzahl] Stunden pro Woche.

- (2) Soweit bei einer Praxiseinsatzstelle nach § 3 Abs. 2 S. 2 eine abweichende regelmäßige Arbeitszeit gilt, gilt diese im gesetzlich zulässigen Rahmen auch für die/den Auszubildenden während des jeweiligen Praxiseinsatzes als vereinbart.

§ 5 Ausbildungsvergütung

- (1) Die/Der Auszubildende erhält eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung. Diese beträgt _____ [Betrag in €].
- (2) Soweit bei einer externen Praxiseinsatzstelle nach § 3 Abs. 2 S. 2 dieses Vertrages andere Ausbildungszeiten gelten und die/der Auszubildende entsprechend abweichend vom Betrieb des Trägers der praktischen Ausbildung praktische Ausbildungszeiten absolviert, hat dies keine Auswirkungen auf die Ausbildungsvergütung.
- (3) Die Vergütung wird nach Abzug der gesetzlichen Abgaben zum Ende des jeweiligen Kalendermonats bargeldlos auf ein von der/dem Auszubildenden zu benennendes Konto ausgezahlt.
- (4) Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach SGB III oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten sind von der/dem Auszubildenden geltend zu machen und werden auf die Ausbildungsvergütung angerechnet. Ein entsprechender Bescheid ist dem Träger der praktischen Ausbildung vorzulegen.

§ 6 Urlaub

Der Jahresurlaub beträgt _____ [Zahl der Urlaubstage] Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche. Der Urlaub ist beim Träger der praktischen Ausbildung zu beantragen. Er ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

§ 7 Probezeit, Kündigung

- (1) Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Diese beträgt _____ Monate.

Alternativ Teilzeitausbildung:

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Diese beträgt _____ Monate.

- (2) Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Unterbrechungszeitraum; längstens jedoch um drei Monate.
- (3) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (4) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a. von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
 - b. von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Im Falle der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ist dieser anzugeben.

§ 8 Pflichten der/des Auszubildenden

- (1) Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, in der vorgesehenen Zeit die Kompetenzen zu erwerben, die zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind. Die/Der Auszubildende verpflichtet sich insbesondere:
- die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - die Rechte der zu pflegenden Menschen zu achten,
 - an den Ausbildungsveranstaltungen der Berufsfachschule für Pflegehilfe teilzunehmen,
 - den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
 - Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
 - auf Verlangen ein Führungszeugnis vorzulegen,
 - auf Verlangen ihre/seine gesundheitliche Eignung insbesondere durch das Zeugnis eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu bestimmenden Arztes nachzuweisen,
 - die für die Beschäftigten in den Praxiseinsatzstellen geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.
- (2) Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, dem Träger der praktischen Ausbildung jede Verhinderung von der theoretischen und praktischen Ausbildung unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen. Findet die praktische Ausbildung bei einer externen Praxisstelle nach § 3 Abs. 2 S. 2 statt, ist diese zusätzlich zu informieren. Kann die/der Auszubildende nicht am Unterricht teilnehmen, ist außerdem die Berufsfachschule für Pflegehilfe zu informieren. Bei Arbeitsunfähigkeit ist dem Träger der praktischen Ausbildung spätestens am vierten Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Der Träger der praktischen Ausbildung ist berechtigt, die Vorlage der Bescheinigung auch früher zu verlangen.

§ 9 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich:

- die Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann,
- der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der Abschlussprüfung erforderlich sind,

- die/den Auszubildende/-n für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Berufsfachschule für Pflegehilfe und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen und bei der Gestaltung der Ausbildung auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen,
- der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand entsprechen; die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der/des Auszubildenden angemessen sein.

§ 10 Datenschutz / Verschwiegenheitspflicht / Herausgabepflicht

- (1) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der/des Auszubildenden richtet sich insbesondere nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Informationen zu der die/den Auszubildenden betreffenden Datenverarbeitung durch den Träger der praktischen Ausbildung ergeben sich im Einzelnen aus den „Informationen zur Verarbeitung Ihrer Beschäftigtendaten gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ in Anlage Nr. _____ [Anlagennummer] dieses Vertrages.
- (2) Die/Der Auszubildende hat über alle geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihrer Natur nach nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere für die persönliche Situation sowie die pflegerischen und medizinischen Belange der Pflegebedürftigen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht über das Ende des Ausbildungsverhältnisses hinaus fort. Die in Anlage Nr. _____ [Anlagennummer] beigefügte „Verpflichtung auf Datengeheimnis und Verschwiegenheit“ ist Teil dieses Ausbildungsvertrages.
- (3) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gibt die/der Auszubildende unaufgefordert vollständig alle ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit vom Träger der praktischen Ausbildung oder einer Einsatzstelle nach 3 Abs. 2 S. 2 überlassenen Unterlagen bzw. Gegenstände, gleich welcher Art, zurück.

§ 11 Wirksamkeit des Vertrages, Sonstiges

- (1) Die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Aufnahme des Auszubildenden durch die Berufsfachschule für Pflegehilfe.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Die/Der Auszubildende ist Arbeitnehmer/-in des Trägers der praktischen Ausbildung im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes mit allen ihr/ihm nach diesem Gesetz zustehenden Rechten.

_____ [Ort], den _____ [Datum]

_____ [Ort], den _____ [Datum]

Unterschrift Auszubildende/-r

Unterschrift Vertreter/-in für den Träger der
praktischen Ausbildung

_____ [Ort], den _____ [Datum]

Unterschrift gesetzliche Vertretung
(bei Minderjährigen)

Unterschrift gesetzliche Vertretung
(bei Minderjährigen)

Bestätigung der Berufsfachschule für Pflegehilfe über die Aufnahme des Auszubildenden:

_____ [Ort], den _____ [Datum]

Unterschrift Schulleiter/in BFS Pflegehilfe

